

unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles voraussetzt, Diese Abweichung ergibt sich aus der Schwere des Delikts, Mit dem Begriff "Gemeingefahr" wird die strafbare Folge erweitert. Zum einen wird nicht die Gefahr erheblicher Gesundheitsschäden gefordert, zum anderen wird außerdem die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erfaßt. (Vgl. die Legaldefinition in § 192 StGB.)

Schuldseitig wird im § 198 StGB in den Absätzen 1 bis 3 der Vorsatz verlangt.

Wenn indes gemäß Abs. 1 die Gemeingefahr als Folge vorsätzlich verschuldet wird, bedeutet dies nicht, daß der Täter diese Gemeingefahr unmittelbar anstreben muß. Auch braucht er keine Vorstellungen über die konkret möglichen Folgen zu haben. Vorsatz liegt auch dann vor, wenn entsprechend der Lebenserfahrung beim Täter die Erkenntnis, daß sein Verhalten die Möglichkeit der Herbeiführung einer Gemeingefahr einschließt und er sich bewußt mit dieser Tatsache abfindet. Eine fahrlässig verursachte Gemeingefahr wird im Abs. 4 für strafbar erklärt. Zu beachten ist hier jedoch, daß der Straßenverkehr mit Abs. 4 nicht mit erfaßt wird. Schlägt die Gemeingefahr in direkte Schäden um, so sind die Absätze 2 oder 3 des § \*198 StGB zu prüfen.

Wurde im Rahmen der Folgen ein Mensch vorsätzlich getötet, ist stets § 112 StGB zu prüfen, da dort die schwerere Straftat geregelt ist. § 198 StGB wäre in solchen Fällen tateinheitlich anzuwenden.

A u ß e r o r d e n t l i c h s c h w e r w i e g e n d e F o l g e n sind außer der vorsätzlichen Tötung die Herbeiführung katastrophenähnlicher Unfälle.

Dem Charakter der Straftat entsprechend, wurde der Versuch generell und für die Absätze 1-3 auch die Vorbereitung unter Strafe gestellt.

Versuch gemäß Abs. 1-3 liegt vor, wenn bei der Bahn, im Straßenverkehr, der Luftfahrt oder Schifffahrt mit einer der im Tatbestand beschriebenen Begehungsweisen zu han-